



Stellungnahme des Vereins zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Probstei und Umgebung (Vefpu) zum Bebauungsplan Nr. 82 „Wohnquartier Krischansbarg“ der Gemeinde Heikendorf

Einstellung zum Vorhaben

Der Vefpu als Verein zur Entwicklung von Fließgewässern in Probstei und Umgebung mit Schwerpunkt ist der Pflegebeauftragte der Heikendorfer Mühlenau und wurde explizit von der Verwaltung der Gemeinde Heikendorf gebeten, die Konzepte zur Entwässerung in die Heikendorfer Mühlenau des geplanten Baugebiets Krischansbarg zu kommentieren bzw. zu bewerten.

Anmerkungen des Vefpu zum hydrologischen Bericht vom 13.03.2026 als Bestandteil des B-Plan-Verfahrens Nr. 82, Gemeinde Heikendorf

Es erschließt sich zunächst nicht, weswegen nur ein einfacher Kurzbericht „Hydrologische Nachweise der Regenrückhaltung zum Bebauungsplan 82“ vom 13.3.2026 vorliegt, welcher zudem nur das eigentliche B-Plan Gebiet berücksichtigt mit Angaben zum Überstauhäufigkeit, Entleerungsdauer und einer im B-Plan als unverbindlichen eingezeichneten Polderfläche.

Das notwendige A-RW 1 Gutachten zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein soll wohl entfallen, da der Investor nachgewiesen hat, dass die Entwässerung durch den Anschluss an ein bereits bestehendes oder zu schaffendes System gesichert ist.

Die aktuelle Planung sieht eine direkte Einleitung des Oberflächenwassers (Regenwasser von Dach-, Grundstücks- und Verkehrsflächen) in die Mühlenau vor. Dies soll nach einer offenen Regenwasserrinne und einer Polderfläche innerhalb des Baugebietes durch eine Verrohrung zwischen Baugebiet und Bachlauf erfolgen.

Im Antrag zur Renaturierung und naturnahen Entwässerung am Krischansbarg wurde hingegen die Entfernung eines alten verrohrten Gewässersystems betont. Die Planung einer neuen Verrohrung -außerhalb des B-Plan Gebietes - führt diese Förderung ad absurdum. Der VEFPU behält sich vor den Fördermittelgeber auf dies Verrohrung hinzuweisen.

Die Heikendorfer Mühlenau bildet als Fließgewässer mit umgebender Aue ein zentrales Grünelement der Gemeinde Heikendorf. Die Biodiversität im Bach ist trotz der umfangreichen baulichen Einschnitte und des landwirtschaftlichen Eintrags als hoch zu bewerten.

Jegliche Einleitung von Oberflächenwasser ist eine Gewässernutzung §9 Abs.1 Nr.4 WHG.

Neben der Wohnbebauung sind ebenfalls Gewerbeflächen, ein Kindergarten und eine Schulbebauung geplant/vorhanden. Die hierdurch zu erwartende Belastung durch Verkehr und Eintrag von Belastungen müssen in die Bewertung der Schädlichkeit des zu erwartenden



12.05.2026

Regenwassers einfließen. Sauberes Regenwasser könnte als unbedenklich behandelt werden, dies sehen wir hier als nicht gegeben und empfehlen eine Vorfilterung des Regenwassers.

Die aktuelle Planung stellt in unseren Augen einen Verstoß gegen §58 Abs.1 Nr.1 WHG dar. Eine Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Menge und Schädlichkeit so geringgehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Ungefiltertes Wasser aus versiegelten Flächen enthält Schadstoffe wie Schwermetalle, Reifenabrieb und Feinstaub, die behandelt werden müssen. Die Belastung ist derart groß, dass von einer Gefährdung des Gewässers auszugehen ist.

Die direkte Einleitung von Regenwasser -aus der Polderfläche- ohne hydraulische Barriere bedeutet zudem eine hydrologische Belastung des Gewässers. Ein zu schnelles Einfließen insbesondere bei Starkregenereignisse kann zu einem Erodieren der geplanten Auenlandschaft und einem akuten hydraulischen Stress führen. Kleinstlebewesen werden wiederkehrend und viel zu schnell flussabwärts gespült, sodass eine Gefahr für das ökologische Gleichgewicht entsteht.

Insbesondere der **Dammteichabfluss** ist für zukünftige Starkregenereignisse nicht ausgelegt und bedarf einem zusätzlichen Sohlgleite/Abfluss/Umgehungsgerinne. Der Vefpu hatte mit seinem Maßnahmenpapier aus dem Jahr 2019 bereits auf diese Problematik hingewiesen. Nunmehr wird eine 23 ha große Fläche versiegelt und das Nadelöhr Dammteich wird nicht betrachtet.

Maßnahme 13		Sohlgleite zwischen Dammteich und K51	
Kurzbeschreibung / Ziele: 		Der im Ablaufbereich des Dammteiches vorhandene Gefällesprung ist ein für Fische und Kleinlebewesen nicht passierbares Hindernis. Mit dem Bau einer Sohlgleite kann die Durchgängigkeit wieder hergestellt werden. Als Beispiel kann hier die Sohlgleite in der Hohenfelder Mühlenau bei Köhn-Mühlen genannt werden.	
zeitliche Umsetzung: Projektträger: Kosten: Zeitaufwand		 Abbildung 3 Aufnahme Herr Schering LKN- Kiel 2022 ff / Nachgelagerte Priorität Gemeinde Heikendorf/ LKN, Betriebsstätte Kiel 500.000 € 500 Stunden + Maschinenaufwand	

Abbildung 1 Auszug aus dem Maßnahmenplan zur Verbesserung der Wasserqualität und Biodiversität der Heikendorfer Mühlenau Maßnahme Nr. 12

Aus früheren Planungen zeigt sich, dass auch bestehende Behandlungsanlagen wie Regenrückhaltebecken auf der anderen Seite der Bundesstraße B502 genutzt werden könnten. Dies sehen wir als geeigneten Konsens an. Falls diese nicht zur Verfügung stehen, müssen eigene Maßnahmen entwickelt werden, die neben dem Schutz des Fließgewässers auch Hochwasserschutz und eine Kostenbeteiligung des Investors beinhalten.

Der Vefpu nimmt daher zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 wie folgt Stellung:

- Das Umsetzungskonzept für den Krischansbarg weist gravierende Abweichungen zu vorherigen Konzeptpapieren auf; z.B. wurde bisher eine Verrohrung abgelehnt, diese ist in der neuesten Version nun auf einer Länge größer 100 Meter -urplötzlich- vorgesehen.
- Eine **Bedarfsanalyse** für das Neubaugebiet fehlt, bzw. die vorhandene ist nicht nachvollziehbar und nach eingehender Prüfung nicht verwendbar. Eine notwendige Begründung für einen derart hohen Flächenverbrauch und die damit einhergehenden strukturellen und sozio-ökonomischen Veränderungen fehlt entsprechend.
- Während die Feuerwehr und sogar ein Lidl Markt in die Planberechnungen einfließen, wird das Gewerbegebiet -östlich der B 502-, welches ebenfalls in die Heikendorfer Mühlenau entwässern wird-nicht betrachtet. Hierfür existiert keine

Entwässerungsplanung, diese muss zwingend -im Zuge der Planung des Baugebietes Krischansbarg - integriert werden. (Gesamtplanung)

- Die mit 1,2 Millionen Euro öffentlich geförderten Maßnahmen werden größtenteils innerhalb des geplanten Baugebiets zur technischen Entwässerung verwendet. Dieses sollte Aufgabe des Investors sein. Für Maßnahmen zum Erhalt des ökologischen Zustands der bestehenden Heikendorfer Mühlenau sind geringe Mittel eingeplant, die den gesetzlichen Anforderungen (keine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Gewässer) nicht genügen.
- Der geplante direkte Anschluss des Baugebietes an das Gewässer Heikendorfer Mühlenau ist nicht zulässig. Die Entwässerung muss über ein Regenrückhaltebecken erfolgen, idealerweise wird das bestehende Regenrückhaltebecken genutzt.
- Die geplante Gestaltung der Flächen zwischen Damnteich und B502 als Aue ist sinnvoll. In die Detailplanung sollte der Vefpu als freigebende Instanz eingebunden werden.
- Die zukünftige Entwässerung von Hochwasserereignissen vor dem Hintergrund des Klimawandels und des durch das Baugebiet erhöhten Wasserdrucks ist nicht sichergestellt. Das Nadelöhr ‚Abfluss Damnteich‘ wird in der Planung nicht berücksichtigt. Hier muss ein Umgehungsgerinne geplant und umgesetzt werden bevor eine Versiegelung der Fläche am Krischansbarg erfolgt.
- Das Papier zum Artenschutz berücksichtigt u.a. die am Damnteich vorkommenden Arten Eisvogel, Fischotter und Meerforelle nicht.

Der Vefpu kommt zu folgendem Fazit: Eine Freigabe der Bebauungsplanung am Krischansbarg – mit einer erneuten Verrohrung zur Ableitung des Niederschlagswassers ohne einer eigentlich notwendigen A-RW 1 Untersuchung und ohne Betrachtung des bestehenden Systems der Heikendorfer Mühlenaus sollte nicht erfolgen. Die Freigabe ist nicht durch punktuelle Anpassungen des Konzepts zu erreichen, sondern muss grundsätzlich neu aufgesetzt werden.

Zu berücksichtigen sind unter anderen folgende Parameter:

- §9 BauGB: zukunftsorientierte und vorsorgende Regenwasserbewirtschaftung
- §5 WHG: Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Vermeidung von Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses
- §6 WHG: Wasserbewirtschaftung mit Ziel mögliche Folgen des Klimawandels vorzubeugen, Gewährleistung der schadlosen Abflussverhältnisse
- §9 WHG: Allgemeine Gewässernutzung
- §27 WHG: Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot
- §55 WHG: Ortsnahe Versickerung bevorzugen
- §57/§58 WHG: Stand der Technik einhalten
- „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ und „Hinweise zum Umgang mit A-RW 1“
- Stellungnahme des Landrates zur Bedarfsermittlung und Wasserbewirtschaftung
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde → fehlende Planung
- Stellungnahme der Abwasserzweckverbandes → Bewertung ausstehend
- VEFPU Maßnahmenplan zur Verbesserung der Wasserqualität und Biodiversität der Heikendorfer Mühlenau von 2019 => vefpu.de